

Kurzgutachten für die Produktzertifizierung des Moduls „EVA Beitrag“ der „Erweiterten Verwaltungs- anwendung – EVA“

1 Zeitpunkt der Prüfung

Die Prüfung und Begutachtung des Moduls EVA Beitrag der „Erweiterten Verwaltungsanwendung – EVA“ wurde im August 2006 nach genauerer Maßgabe des Prüfschemas zur Produktzertifizierung vom 1. November 2005 (Version 1.1) abgeschlossen.

2 Adresse der Antragstellerin

Der Antrag auf Erteilung eines Datenschutz-Gütesiegels durch das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz in Schleswig-Holstein („ULD“) wird von der IHK Gesellschaft für Informationsverarbeitung mbH (nachfolgend: „IHK-GfI“), Emil-Figge-Str. 86, 44227 Dortmund gestellt.

3 Adressen des/der Sachverständigen

Die rechtliche Begutachtung ist durch die Luther Menold Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Düsternstr. 1, 20355 Hamburg unter der Leitung von Herrn Dr. Fritjof Börner erfolgt. An der rechtlichen Begutachtung hat Frau Silvia C. Bauer als Mitarbeiterin der Prüfstelle mitgewirkt. Die technische Begutachtung hat Herr Birger Andre Fritzowski, Kattenbek 33, 24248 Mönkeberg vorgenommen.

4 Kurzbezeichnung des IT-Produktes

Bei dem begutachteten IT-Produkt handelt es sich um das Modul Beitrag der so genannten „Erweiterten Verwaltungsanwendung – EVA“ in der Version 2.09.

5 Detaillierte Bezeichnung des IT-Produktes

Bei EVA handelt es sich um eine Branchenlösung für Industrie- und Handelskammern (IHKs), die vier fachbezogene Anwendungen in separaten Modulen umfasst. Die Entwicklung der vier Module IHK-FiDa, Beruf, Beitrag und ReWe erfolgt dabei stufenweise auf Basis bestehender Verwaltungssysteme. Gegenstand dieser Begutachtung war die Neuentwicklung des Moduls Beitrag. Bei dem Modul Beitrag handelt es sich um eine Eigenentwicklung der IHK-GfI.

Die gesamte Anwendung wird zentral bei der IHK-GfI gehostet und den Bediensteten in den einzelnen IHKs über ein geschlossenes Wide Area Network – WAN zur Nutzung zur Verfügung gestellt, welches von der ecofis GmbH betrieben wird. Der Betrieb des Weitverkehrsnetzes geht ab 1. September 2006 von der ecofis GmbH auf T-Systems über. Ab diesem

Zeitpunkt wird das von der Telekom bereitgestellte ATM-Backbone durch ein MPLS-Backbone ersetzt.

Gegenstand der Begutachtung war somit nicht nur die Software-Anwendung an sich, sondern auch das Betriebsumfeld in Gegenstand des von der IHK-GfI betriebenen Rechenzentrums, in dem die Anwendung einschließlich der Daten zentral gespeichert sind, sowie das von der eco-fis GmbH bzw. später von der T-Systems betriebene WAN, über welches die Anwendung und die Daten den Nutzern in den IHKs zur Verfügung gestellt werden.

6 Tools, die zur Herstellung des IT-Produktes verwendet wurden

Siehe Kurzgutachten Technik

7 Zweck und Einsatzbereich

Das IT-Produkt EVA ist eine Branchenlösung, die von den Industrie- und Handelskammern (IHKs) zur IT- gestützten Erfüllung zahlreicher ihnen per Gesetz zugewiesener Aufgaben eingesetzt werden kann. Zweck und Einsatzbereich des Moduls „EVA Beitrag“ lassen sich wie folgt beschreiben:

Die IHKs sind nach den Vorgaben des IHK-Gesetzes (IHKG) berechtigt, von ihren Kammermitgliedern Zwangsbeiträge und –gebühren zu erheben. Damit decken die IHKs u. a. die Kosten ihrer Errichtung und Tätigkeiten. Das Modul EVA Beitrag wird von den IHKs zur Veranlagung, Verwaltung und Beitreibung der Beiträge und Gebühren genutzt.

Es ermöglicht dabei die Ermittlung der Höhe der Grundbeiträge und Umlagen durch entsprechende Berechnungsfunktionen. Grundlage der Berechnung sind die von den Finanzämtern mitgeteilten Bemessungsgrundlagen, die sich entweder aus dem Gewerbeertrag der Kammermitglieder nach dem Gewerbesteuerrecht oder dem erwirtschafteten Gewinn aus Gewerbebetrieb ergeben. Bei der Berechnung werden – sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen – Freibeträge, Freistellungen und Beitragsprivilegierungen der einzelnen Kammermitglieder berücksichtigt. Zur einfacheren Ermittlung, Nachverfolgung und Anpassung der Beitragshöhen vergangener Jahre, die sich bspw. aus nachträglich abgeänderten Bemessungsgrundlagen ergeben, können die Beitragshöhen retrograd berechnet werden.

Die IHKs können mittels des Moduls EVA Beitrag sowohl vorläufige als auch endgültige Beitragsbescheide erstellen. Die Software lässt dabei sowohl eine Einzel- als auch eine Massenveranlagung zu und erleichtert den Versand der Bescheide.

Daneben unterstützt das Modul auch die Abwicklung und Verfolgung des Forderungseinzugs. Dazu zählen u. a. die Stundung von Forderungen, das Mahnwesen, die Vollstreckung oder

auch die Rückerstattung von zuviel gezahlten Beiträgen. Das Modul EVA Beitrag wird dabei durch das System EVA-Rewe (besonders Teilmodul FiBu) unterstützt.

Weiterhin unterstützt das Modul EVA Beitrag über einen integrierten Prognoserechner die Haushaltsplanung der IHKs, indem es die Prognostizierung künftiger Beitragseinnahmen ermöglicht.

Die Software erlaubt darüberhinaus die Durchführung einfacher Selektionen der zu bearbeitenden Daten. Es besteht die Möglichkeit, nach bestimmten Selektionszielen und -kriterien, wie bspw. nach Unternehmen einer bestimmten Branche oder Umsatzgröße, zu selektieren. Damit können u. a. Beitragsbescheide für bestimmte Zielgruppen nutzerfreundlich erstellt oder auch Mahnläufe bei Erreichung einer bestimmten Frist generiert werden.

8 Modellierung des Datenflusses

Siehe Gutachten Technik

9 Version des Anforderungskatalogs, die der Prüfung zugrunde gelegt wurde

Anforderungskatalog Version 1.2, Stand: 29. August 2005

10 Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

Die Analyse und Bewertung des Moduls Beitrag der Anwendung EVA hat ergeben, dass das IT-Produkt den Rechtsvorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit in adäquater Weise entspricht.

10.1 Arten der verarbeiteten Daten

Beim Einsatz des Moduls EVA Beitrag werden sowohl Primär- als auch Sekundärdaten erhoben und verarbeitet.

Das Modul EVA Beitrag erlaubt die Verarbeitung von Daten, die die IHKs für die Beitragsveranlagung ihrer Kammermitglieder und die Verwaltung dieser Beiträge benötigen.

Dabei handelt es sich um Daten, die seitens der Finanzbehörden erhoben und an die IHKs bzw. an die von den IHKs u. a. für diesen Zweck gegründete AKG GmbH übermittelt werden. Daneben werden in dem Modul EVA Beitrag Daten genutzt, die direkt von den IHKs bei den Kammermitgliedern erhoben bzw. von diesen den IHKs mitgeteilt werden. Schließlich werden Unternehmensdaten der Kammermitglieder (so genannte „Stammdaten“) genutzt. Im Wesentlichen werden Informationen über die Grundlagen der Beitragsberechnung (bspw. die Veranlagungsbasis, etwaige Niederschlagungen, Freibeträge und Erlasse), allgemeine

Informationen über das zu veranlagende Kammermitglied (bspw. die Anschrift, Bankdaten, Betriebsaufgabe), Informationen über Mahnläufe, Prognosedaten über den Verlauf der künftigen Beitragsentwicklung oder Informationen über die Löschung der Beitragsdaten durch die dazu Berechtigten verarbeitet.

Die Daten sind in zahlreichen Objekten zusammengefasst. Jeder Datensatz repräsentiert in einer so genannten „Tabelle“ ein Objekt. Die Stammdaten werden als so genannte „Kernobjekte“ in dem Modul „IHK-FiDa“ gespeichert.

Als Primärdaten werden auch Daten verarbeitet, die seitens der Finanzbehörden an die IHKs übermittelt werden und die dem Steuergeheimnis unterliegen (bspw. Besteuerungsgrundlagen, Steuermessbeträge und Steuerbeträge). Diese Daten sind als Daten, die besonderen Geheimhaltungspflichten unterliegen und darüberhinaus nach § 11 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG SH) als besondere Art personenbezogener Art einzustufen.

Ergänzend sieht das Modul EVA Beitrag auch die Verarbeitung von Sekundärdaten vor. Dabei handelt es sich insbesondere um Verwaltungsdaten. Verwaltungsdaten werden zu sämtlichen Tabellen mit Primärdaten gespeichert und enthalten Informationen, wann und durch welchen Mitarbeiter der IHKs ein bestimmter Datensatz angelegt und verwaltet wurde. Daneben sind die in EVA Beitrag verarbeiteten Informationen über Nutzer, die parallel Vorgänge der Finanzbuchhaltung bearbeiten und die entsprechenden Systeme nutzen („FiBu-Benutzer“), als Sekundärdaten einzustufen.

10.2 Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Das Modul EVA Beitrag ist – wie das gesamte Produkt EVA – für den Einsatz in den IHKs bestimmt. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in dem Produkt EVA Beitrag erfolgt durch die IHKs als Daten verarbeitende Stellen im Sinne von § 2 Abs. 3 LDSG SH. Im Wesentlichen ergibt sich die Zulässigkeit der Datenverarbeitung aus § 11 Abs. 1 Nr. 3 LDSG SH in Verbindung mit bereichsspezifischen Vorschriften, die Aufgabenzuweisungen an die IHKs enthalten, die im Ergebnis eine Verarbeitung der entsprechenden Daten in EVA Beitrag erforderlich machen.

10.2.1 Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen

Als bereichsspezifische Vorschriften kommen § 9 Abs. 1 - 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 – 8 IHKG in Betracht, die den IHKs die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für die Einziehung, Bemessung, Verwaltung etc. von Kammerbeiträgen gestatten. Gem. §§ 3

Abs. 2 und 2 Abs. 1 IHKG werden diese Vorschriften durch die verschiedenen Beitragsordnungen, bzw. Haushaltssatzungen der jeweiligen IHKs ergänzt. Letztere regeln – orientiert an den Vorgaben des IHKGs - die Einzelheiten der Erhebung, Bemessung, Verwaltung etc. von Beiträgen. Diese kammer-spezifischen Ermächtigungsgrundlagen zur Erhebung von Beiträgen und zur Verarbeitung der dabei anfallenden Daten stehen zu den datenschutzrechtlichen Regelungen des LDSG SH im Verhältnis der Spezialität: Soweit die kammer-spezifischen Ermächtigungsgrundlagen Regelungen vorsehen, gelten diese vorrangig vor dem LDSG SH; soweit weder in den kammer-spezifischen Ermächtigungsgrundlagen noch in anderen speziellen Vorschriften eine Regelung enthalten ist, gilt subsidiär das LDSG SH.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Bereiche, zwischen denen bei der Verarbeitung und Nutzung von Beitragsdaten durch die IHKs differenziert werden kann:

10.2.1.1 Beitragspflicht

Die IHKs sind berechtigt, Beiträge von ihren Kammermitgliedern zu erheben. Dabei ist es zum einen erforderlich, die beitragspflichtigen Kammermitglieder zu bestimmen. Dies können bspw. natürliche Personen, Handelsgesellschaften, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, die zur Gewerbesteuer veranlagt sind und die ihren Sitz, eine gewerbliche Niederlassung oder Betriebsstätte im Bezirk der jeweiligen IHK haben. Die Erhebung der Daten ist durch § 2 Abs. 1 IHKG legitimiert.

Zum anderen sind der Beginn und das Ende der IHK-Zugehörigkeit von Kammermitgliedern zu bestimmen. Dies erfolgt mittels Gewerbeanmeldungen oder Handelsregistereintragungen und legitimiert sich aus § 9 Abs. 1 -3 i. V. m. § 3 Abs. 2-8 IHKG.

Die IHKs benötigen dazu Daten aus den Tabellen BEI_BEITRAGSKONTO, BEI_BEITRAGSKONTO_HIST, BEI_FINANZAMTSMITTEILUNG, BEI_VB_VORBERELEGUNG_HIST, BEI_VERANLAGUNGSBASIS, BEI_VERANLAGUNGSBASIS_HIST und BEI_VORSCHLAGSLISTE. Die Tabellen enthalten u. a. Daten, die sich auf das Kammermitglied (wie bspw. seine Anschrift, Rechtsform), sein Beitragskonto (wie bspw. Bankdaten, Höhe des Beitrags), die Basis der Veranlagung zum Beitrag und die von dem Finanzamt erhaltenen Informationen beziehen.

10.2.1.2 Grundlagen der Beitragsbemessung

Der IHK-Beitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag und/oder einer Umlage zusammen. Die Höhe des Grundbeitrags bzw. der Umlage werden auf der Grundlage des Gewerbeertrags bzw. des Gewinns aus Gewerbebetrieb des Kammermitglieds durch die IHKs bestimmt (§ 3 Abs. 2 und 3 IHKG). Diese letzteren Daten werden gemäß § 9 Abs. 2 IHKG i. V. m. § 31

Abgabenordnung (AO) von den Finanzbehörden an die IHKs für Zwecke der Bemessung der Beitragshöhe übermittelt.

Sofern sich nachträglich die Bemessungsgrundlagen bspw. im Rahmen von Finanzamtsprüfungen ändern, ist den IHKs eine retrograde Beitragsbestimmung erlaubt, die sich durch § 3 Abs. 2 und 3 IHKG legitimiert.

Die übermittelten Daten sind in den Tabellen BEI_FINANZAMTSEINSPIELUNG, BEI_FINANZAMTSMITTEILUNG, BEI_VERANLAGUNGSBASIS, BEI_VERANLAGUNGSBASIS_HIST, BEI_VB_VORBELEGUNG_HIST, BEI_VORSCHLAGS-LISTE und BEI_MITTEILUNG_TO_SUMME hinterlegt und ermöglichen die Berechnung der Beitragshöhe für jedes Kammermitglied (§ 9 Abs. 2, 3 i. V. m. § 3 Abs. 3 – 8 IHKG). Es handelt sich u. a. um Daten, die sich auf das Kammermitglied (wie bspw. seine Anschrift, Rechtsform), sein Beitragskonto (wie bspw. Bankdaten, Höhe des Beitrags), die Basis der Veranlagung zum Beitrag und die von dem Finanzamt erhaltenen Informationen beziehen.

10.2.1.3 Staffelung des Grundbeitrags

Den IHKs ist es gestattet, unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien, wie bspw. Art, Umfang und Leistungskraft des Gewerbebetriebes, ggf. Gewerbeertrag, Handelsregister eintragung, Erfordernis eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetriebs, Umsatz, Bilanzsumme und die Arbeitnehmerzahl (vgl. § 6 Beitragsordnung der IHK Kiel), den Grundbeitrag zu staffeln. Die Tabellen BEI_GRUNDBEITRAGSSTAFFEL, BEI_JAHRESSTRUKTURPARAMETER und BEI_MITTEILUNG_TO_SUMME erlauben den IHKs die Bestimmung des Grundbeitrags und die interne Verwaltung der Grundbeitragsstaffeln auf der Grundlage der § 9 Abs. 1-3 i.V.m. § 3 Abs. 3 IHKG.

Die Tabellen enthalten Daten hinsichtlich der jahresbezogenen Grundbeitragsstaffeln (bspw. Höhe der Grundbeiträge, Ertrag, Rechtsform des Kammermitglieds, Grundbeitragsklasse). Daneben enthalten sie die Grundlagen für zur Berechnung des Beitrags notwendige Berechnungsregeln (wie bspw. Höhe der Hebesätze, Freistellungsgrenzen, Kennzeichen für bestimmte Gewerbebetriebe, wie Apotheken, Ertragskennzeichen) für jedes Beitragsjahr. Die Regeln sind im System für jedes Beitragsjahr hinterlegt und ermöglichen eine einheitliche Berechnung sämtlicher Beiträge.

10.2.1.4 Freistellung, Freibeträge, Beitragsprivilegierung

Gemäß § 3 Abs. 2 und 3 IHKG sind die IHKs gehalten, die Beiträge ihrer Kammermitgliedern bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zu reduzieren bzw. die Kammermitglieder von ihrer Beitragspflicht zu befreien. Ziel ist, kleinere und mittlere Unternehmen zu entlasten, natürliche Personen und Personengesellschaften von Beitragszahlungen zu

befreien sowie Beitragszusatzbelastungen von mittelständischen Unternehmen durch Unternehmensausgliederungen zu vermeiden. Im Einzelnen kommen folgende Fallgruppen in Betracht:

- Einräumung eines ermäßigten Grundbeitrags, sofern Gewerbetreibende z. B. mit Tochtergesellschaften mehrfach einer IHK angehören (§ 3 Abs. 3 Satz 9 IHKG)
- Freistellung von Kleingewerbetreibenden, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, sofern der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb EUR 5.200,00 nicht überschreitet (§ 3 Abs. 3 Satz 3 IHKG).
- Befreiung von Kleingewerbebetreibenden von Grundlage und Umlage abhängig von bspw. den Einkünften oder der Betriebsart (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 4 IHKG und § 5 der Beitragsordnung der IHK Kiel - Beitragsfreistellung von Kleingewerbetreibenden).
- Freibetrag für natürliche Personen und Personengesellschaften (§ 3 Abs. 3 Satz 7 IHKG).
- Beitragsprivilegierung von Apothekeninhabern sowie Kammerzugehörigen, die bereits an andere Kammern einen Beitrag entrichten (§ 3 Abs. 4 Satz 2 IHKG vgl. auch § 13 der Beitragsordnung der IHK-Kiel).
- Ermäßigung des Grundbeitrags für IHK-Zugehörige in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft (vgl. § 14 der Beitragsordnung der IHK Kiel).

Die IHKs greifen dabei auf folgende Tabellen zu: BEI_BEITRAGSKONTO, BEI_BEITRAGSKONTO_HIST, BEI_BEITRAGSKONTO_ZUSATZINFO, BEI_FINANZAMTSMITTEILUNG, BEI_GRUNDBEITRAGSSTAFFEL, BEI_IDENTNUMMERNLISTE_BASIS, BEI_JAHRESSTRUKTURPARAMETER, BEI_VB_VORBELEGUNG_HIST und BEI_VERANLAGUNGSBASIS. In diesen Tabellen sind Daten betreffend das Kammermitglied (wie bspw. seine Anschrift, Rechtsform), sein Beitragskonto (wie bspw. Bankdaten, Höhe des Beitrags), die Basis der Veranlagung zum Beitrag und die von dem Finanzamt erhaltenen Informationen enthalten. Daneben werden Daten hinsichtlich der jahresbezogenen Grundbeitragsstaffeln (bspw. Höhe der Grundbeiträge, Ertrag, Rechtsform des Kammermitglieds, Grundbeitragsklasse) genutzt. Weiterhin greifen die IHKs auf Daten zurück, die die Grundlagen von den Berechnungsregeln bilden, die zur Bestimmung der Beiträge erforderlich sind (wie bspw. Höhe der Hebesätze, Freistellungsgrenzen, Kennzeichen für bestimmte Gewerbebetriebe, wie Apotheken, Ertragskennzeichen). Sofern eine

nachträgliche Änderung der Bemessungsgrundlagen erfolgt, werden darüberhinaus Daten für die retrograde Berechnung der Beitragshöhen benötigt.

10.2.1.5 Zerlegung

§ 3 Abs. 3 Satz 9 IHKG sieht vor, dass Gewerbetreibenden, die mehreren IHKs angehören, ein ermäßigter Grundbeitrag eingeräumt werden kann und die Grundbeiträge auf mehrere IHKs verteilt („zerlegt“) werden. Dies ergibt sich auch grundsätzlich aus den jeweiligen Beitragsordnungen der IHKs (vgl. bspw. § 8 der IHK-Beitragsordnung der IHK Kiel). Daneben können die Beiträge der Kammermitglieder, die sowohl einer IHK als auch einer Handwerkskammer angehören, zerlegt werden (vgl. § 12 Beitragsordnung der IHK-Kiel).

Die IHKs greifen zur Bestimmung der Zerlegung auf die Tabellen BEI_BEITRAGSKONTO_HIST und BEI_FINANZAMTSMITTEILUNG zurück, die u. a. Daten betreffend die Höhe der Beiträge, das Beitragskonto, der Bemessungsgrundlagen und das Kammermitglied enthalten.

10.2.1.6 Erstellung der Bescheide und Beitreibung der Beiträge

Die IHKs müssen im Rahmen der Erhebung der Beiträge die entsprechenden Beitragsbescheide erstellen und verwalten. Die rechtliche Legitimation ergibt sich aus § 3 IHKG i. V. m. § 3 Abs. 8 IHKG i. V. m. § 9 Abs. 1-3 IHKG i. V. m. (für Schleswig Holstein) dem Allgemeinen Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein, §§ 262 ff.. Daneben sind die IHKs in diesem Zusammenhang auch ermächtigt, gemäß §§ 18, 19 der Beitragsordnung der IHK Kiel i. V. m. § 9 Abs. 1-3 IHKG die Beiträge u. a. beizutreiben, zu stunden, zu erlassen oder niederzuschlagen.

Sie benötigen dazu Daten aus den Tabellen BEI_AUSZIFFERUNG, BEI_BEITRAGSBESCHEID_POSITION, BEI_BEITRAGSKONTO, BEI_BEITRAGSKONTO_HIST, BEI_BEITRAGSOPTION, BEI_BKTO_ZUSATZINFO, BEI_FINANZAMTSMITTEILUNG und BEI_IDENTNUMMERNLISTE. Die Tabellen enthalten u. a. Daten betreffend die verschiedenen Einzelpositionen auf dem Beitragsbescheid (bspw. Erhebungszeitraum, Beitragsjahr der Veranlagung, Betrag der Bemessungsgrundlage, Höhe des Grundbeitrags und / oder der Umlage, Zahlungen, Freibeträge, Kostenstellen), das Beitragskonto und das Kammermitglied (bspw. Name, Rechtsform, Anschrift).

10.2.1.7 Veranlagungsprognosen

Den IHKs obliegt es gemäß § 1 IHKG u. a. die Wirtschaft zu fördern und entsprechende Einrichtungen, die die Wirtschaft oder die Berufsbildung fördern, zu begründen und zu unterstützen. Dazu benötigen sie finanzielle Mittel, die sie aus den Beiträgen generieren. Für Zwecke der Finanzplanung erstellen die IHKs Prognosen hinsichtlich künftiger Einnahmen

aus Beitragszahlungen. Daneben sind sie gemäß § 3 Abs. 2 IHKG i. V. m. § 9 Abs. 1 – 3 IHKG gehalten, einen Haushaltsplan zu erstellen.

Dazu nutzen sie die Daten aus den Tabellen BEI_PROGNOSELISTE_ENTITY und BEI_PROGNOSELISTE_BASIS, die bspw. Daten betreffend die Hebefälle, Anzahl der Freistellungsfälle, Anzahl der Grundbeitragsminderungen oder Anzahl der freigestellten Existenzgründer enthalten.

10.2.1.8 Sonstige Daten

Daneben erlaubt das Modul EVA Beitrag die Speicherung von Daten, die eine Anbindung der EVA Beitrag-Nutzer, die gleichzeitig eine Berechtigung zur Nutzung der Anwendung Finanzbuchhaltung innehaben, an selbige ermöglichen. Es handelt sich dabei um eine technisch notwendige Datenverarbeitung, die sicherstellt, dass ausschließlich berechtigte Nutzer auf die entsprechenden Daten Zugriff erlangen (§ 9 Abs. 1 – 3 IHKG i. V. m. § 3 IHKG).

Zusätzlich werden Daten erhoben, die Informationen über die Löschung der Beitragskonten beinhalten (bspw. Name des Löschenden, Kammermitglied, Datum der Löschung). Die Legitimation ergibt sich aus § 9 Abs. 3 Satz 2 IHKG i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 3 LDSG SH i. V. m. § 3 IHKG.

10.2.1.9 Verarbeitung von Daten, die besonderen Geheimhaltungspflichten unterliegen

In dem Modul EVA Beitrag werden auch Daten zur Bestimmung und Verwaltung der Kammerbeiträge verarbeitet, die gemäß § 30 AO dem Steuergeheimnis unterliegen. Als Bemessungsgrundlagen für die Kammerbeiträge dienen bspw. gem. § 3 Abs. 3 Satz 3 IHKG der Gewerbebeitrag nach dem Gewerbesteuerengesetz oder der nach dem Einkommens- oder Körperschaftssteuerengesetz ermittelte Gewinn aus dem Gewerbebetrieb. Die Erhebung dieser Daten zur Berechnung des Kammerbeitrags kann entweder gem. § 9 Abs. 2 IHKG bei den Finanzbehörden erfolgen oder gem. § 3 Abs. 3 Satz 5 IHKG durch Auskunftersuchen bei den Kammermitgliedern. Die IHK ist in diesem Zusammenhang sogar berechtigt, die bei den Kammermitgliedern befindlichen Geschäftsunterlagen einzusehen, die sich auf Grundlagen beziehen, die der Festsetzung des Kammerbeitrages dienen.

Gem. § 31 AO sind die Finanzbehörden berechtigt, Besteuerungsgrundlagen und Steuermessbeträge den Körperschaften des öffentlichen Rechts, wozu gem. § 3 Abs. 1 IHKG auch die IHKs zählen, mitzuteilen, sofern die Besteuerungsgrundlagen und Steuermessbeträge zur Festsetzung von Abgaben dienen, die an diese Besteuerungsgrundlagen anknüpfen. Im Ergebnis ist somit die Nutzung von Daten, die gem. § 30 AO dem Steuergeheimnis unterliegen, durch die IHKs gesetzlich zulässig.

10.2.1.10 Verarbeitung von besonderen Arten personenbezogener Daten

Gemäß § 11 Abs. 3 LDSG SH, das insofern über § 3 Abs. 9 BDSG hinausgeht, sind u. a. Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, als besondere personenbezogene Daten einzustufen. Die obigen Ausführungen zur Rechtmäßigkeit der Erhebung und Verarbeitung von Daten, die besonderen Geheimhaltungspflichten unterliegen, gelten entsprechend.

10.2.2 Zulässigkeit der weiteren Datenverarbeitungsphasen

Das Modul EVA Beitrag ermöglicht neben der Speicherung von Daten die folgenden Datenverarbeitungsschritte:

- Die Berechnung und Verwaltung der Beiträge inklusive der Erstellung der Bescheide:
 - Die Anlage und Pflege von Jahresstrukturparametern, Beitragskonten und Veranlagungsbasen;
 - Die manuelle und automatische Verarbeitung von Finanzamtsdaten;
 - Die Verarbeitung von Mehrfachsteuernummern;
 - Die Niederschlagung und den Erlass von Beiträgen;
 - Die Zerlegung von Beiträgen;
 - Die Unterstützung des Lastschriftverfahrens;
 - Die retrograde Verfolgung von Beitragsveränderungen;
 - Die Erstellung von Veranlagungsprognosen;
 - Die Erstellung von Veranlagungsstatistiken;
- Die Selektion von Daten für oben genannte Zwecke;
- Den Druck und Export von Beitragsbescheiden, Mahnbescheiden und Beitreibungsbescheiden in der Einzelveranlagung und in der Massenveranlagung;
- Die automatisierte Übermittlung von Daten an die Finanzbuchhaltung;
- Die Ansicht von Löschungsvorgängen.

Auch für sämtliche dieser Datenverarbeitungsschritte bestehen datenschutzrechtliche Erlaubnisvorschriften, die die konkrete Verarbeitung im Einzelfall gestatten. Da die IHKs für die Datenverarbeitung verantwortlich sind, obliegt es jedoch letztendlich ihnen, im Einzelfall zu prüfen, ob die vorgenommenen Datenverarbeitungsschritte tatsächlich datenschutzkonform ausgestaltet sind. Im Einzelnen ergeben sich folgende Datenverarbeitungen:

10.2.2.1 Berechnung und Verwaltung der Beiträge / Erstellung der Bescheide

Eine gesetzliche Erlaubnis zur Datenverarbeitung im Rahmen der Berechnung und Verwaltung der Beiträge sowie der Erstellung der Bescheide ergibt sich aus § 9 Abs. 1 – 3 IHKG i. V. m. § 3 IHKG: § 3 IHKG sieht vor, dass die IHKs berechtigt sind, von ihren Kammermitgliedern Beiträge einzutreiben, um die Kosten für ihre Errichtung und Tätigkeit (§ 3 Abs. 2 IHKG) aufzubringen und die den IHKs übertragenen Aufgaben (vgl. § 1 IHKG) zu erfüllen. Für die Verwaltung, Erhebung und Prognostizierung der Beiträge, die Erstellung der entsprechenden Bescheide nebst Mahn- oder Beitreibungsbescheiden sowie die Aufstellung des Haushaltsplanes gemäß § 3 Abs. 2 IHKG ist die Nutzung einer Vielzahl der erhobenen Daten erforderlich, wie bspw. Name, Anschrift und Rechtsform des Kammermitglieds, Bankdaten, Finanzamtsdaten, Berechnungs- und Bemessungsgrundlagen der Beiträge, Veranlagungsbasen, Freibeträge, Befreiungen, Staffelungen, Zerlegungen oder Zahlungseingänge.

10.2.2.2 Selektion von Daten

Das Modul EVA Beitrag ermöglicht die Selektion von Daten im Rahmen der Sachbearbeitung durch den Nutzer. Die Selektion stellt im Rahmen von EVA Beitrag ein Instrument zur Auswahl und damit erleichterter Nutzung der dort enthaltenen Daten dar. Sie ist grundsätzlich nicht auf bestimmte Daten beschränkt. Es werden jedoch bestimmte Selektionsziele definiert, die der Nutzer auswählen kann und die im Ergebnis in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Selektionsziel Daten als Ergebnis anzeigen, bspw. die Ziele „Beitragskonten oder Veranlagungsbasen generieren“, „Massenveranlagung“, „Druck von Mahnung und Beitreibung“, „Veranlagungsprognose erstellen“ oder „Office Export“. Daneben kann der Nutzer innerhalb dieser möglichen Selektionen verschiedene Selektionskriterien auswählen und so bspw. nach bestimmten Rechtsformen oder Branchen differenzieren. Die Ergebnisse werden automatisiert und in Abhängigkeit von dem jeweiligen Selektionsziel (bspw. Druck von Mahnung und Beitreibung) angezeigt. Zweck der Selektion ist die möglichst genaue und effiziente Filterung der von den IHKs für die einzelnen Ziele jeweils benötigten Daten.

Daneben wird durch das so genannte „Markierungsverfahren“, in dessen Rahmen Identnummern von Kammermitgliedern für Selektionszwecke ausgewählt werden können, eine weitere verfeinerte Art der Selektion ermöglicht.

10.2.2.3 Druck und Office-Export der Daten

Das Modul EVA Beitrag ermöglicht den dafür berechtigten Nutzern den Export der erhobenen und gespeicherten Daten in andere Anwendungsprogramme bzw. den Ausdruck der Daten an verschiedenen Stellen. Es ist möglich, selektierte Daten in Office-Anwendungen

für die Verarbeitung als Serienbriefe zu exportieren oder Daten im Rahmen der Einzel- oder Massenveranlagung von Beitrags-, Mahn- oder Beitreibungsbescheiden zu drucken. Es können darüberhinaus verschiedene Übersichten (bspw. Übersicht der Zerlegungsanteile, Übersicht der Ausgangsjournale, Veranlagungsprognosen oder -statistiken) erstellt und gedruckt werden.

Der Druck bzw. Export der Daten erfolgt nach zuvor festgelegten, systemseitig vorgegebenen Selektionskriterien. Weiterhin lässt das System nur den Export bzw. Druck bestimmter, voreingestellter Daten zu.

Dies gilt insbesondere für den Druck der Bescheide: Die Inhalte der Bescheide sind systemseitig festgelegt (bspw. Anschrift, Beitragshöhe, Freibeträge, Text für den Bescheid), so dass der Nutzer lediglich die Identnummer bzw. das Kammermitglied, für das der jeweilige Bescheid erstellt werden soll, selektieren muss. Ohne weitere zusätzliche Eingaben erfolgt die Erstellung des Bescheids. Der Druck und Export von Daten für Zwecke der Erstellung von Serienbriefen ist für die Verwaltung und Beitreibung der Beiträge gemäß § 3 IHKG zwingend notwendig, da ansonsten kein Versand der Bescheide erfolgen könnte.

Der Druck bzw. Export der verschiedenen Übersichten, wie bspw. der Veranlagungsprognose, legitimiert sich aus § 3 Abs. 2 IHKG: Danach müssen die IHKs einen Haushaltsplan erstellen. Die Veranlagungsprognose bzw. die Veranlagungsstatistik ermöglicht durch die Prognostizierung der kommenden Beitragseinkünfte die Budgetplanung und damit die Erstellung des Haushaltsplans der IHKs.

Die gesetzliche Erlaubnis für die Verarbeitung und Nutzung der Daten ergibt sich aus § 9 Abs. 1 – 3 IHKG i. V. m. § 3 IHKG: Danach sind die IHKs berechtigt, von ihren Kammermitgliedern Beiträge einzutreiben, um die Kosten für ihre Errichtung und Tätigkeit (§ 3 Abs. 2 IHKG) aufzubringen und die den IHKs übertragenen Aufgaben (vgl. § 1 IHKG) zu erfüllen. Auch hier sind die IHKs gehalten, im Einzelfall zu prüfen, ob eine entsprechende Verarbeitung und Nutzung datenschutzrechtlich zulässig ist.

10.2.2.4 Übermittlung von Daten

Die Verwaltung und Verbuchung der Beitragsdaten unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung erfordern eine enge Abstimmung mit der Finanzbuchhaltung. Zu diesem Zweck werden Daten, wie bspw. der Name und Rechtsform des Beitragszahlers, Anschrift des Beitragszahlers, Betriebsaufgabe, Betriebsaufgabedatum, Höhe des Beitrags, Beitragsjahr, Mahnausschlussdatum, Zahlungseingang zu den Beitragsjahren oder Stundungsdatum weitergegeben. Da es sich bei der Finanzbuchhaltung um eine innerhalb der IHK ansässige Stelle handelt, liegt bei dieser Weitergabe der Daten keine

Übermittlung an Dritte im datenschutzrechtlichen Sinne vor (vgl. § 3 BDSG). Insofern bedarf es keiner besonderen Ermächtigungsgrundlage. Weiterhin ist durch entsprechende Berechtigungskonzepte und das so genannte „FiBu-User-Mapping“ sichergestellt, dass nur die berechtigten Mitarbeiter der Finanzbuchhaltung Zugriff auf diese Daten erhalten und die Zugriffsberechtigungen denen des Moduls EVA Beitrag entsprechen, so dass hier nicht indirekt weitergehende Zugriffsberechtigungen als in EVA Beitrag eingeräumt werden können.

Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt im Übrigen nicht, insbesondere haben keine anderen IHKs Zugriff auf die Daten.

10.2.2.5 Ansicht von Löschungsvorgängen

Das Modul EVA Beitrag erlaubt berechtigten Nutzern die Ansicht von verschiedenen Lösungsdaten, wie bspw. den Benutzernamen des löschenden Sachbearbeiters, das Datum der Löschung durch den entsprechenden Sachbearbeiter, den Namen und die Rechtsform des zu löschenden Kammermitglieds, Anlagedatum des Beitragskontos, Beitragssaldo zum Zeitpunkt der Kontenlöschung oder Kommentare zur Angabe der Gründe der Löschung.

Die Ansicht der Lösungsdaten legitimiert sich aus § 9 Abs. 1 – 3 IHKG i. V. m. § 11 Abs. 1 Ziff. 3 LDSG SH i. V. m. 3 IHKG: § 3 IHKG sieht vor, dass die IHKs berechtigt sind, von ihren Kammermitgliedern Beiträge einzutreiben, um die Kosten für ihre Errichtung und Tätigkeit (§ 3 Abs. 2 IHKG) aufzubringen und die den IHKs übertragenen Aufgaben (vgl. § 1 IHKG) zu erfüllen. Die damit einhergehende Verwaltung der Beiträge setzt auch voraus, dass der ordnungsgemäße Umgang mit den Beitragsdaten überwacht werden kann. Ein Missbrauch der Daten durch bspw. Löschung eines Kontos und vorsätzliche Veruntreuung der entsprechenden Beiträge ist zu verhindern. Als Regulativ sieht die Software daher vor, bestimmten berechtigten Mitarbeitern der IHKs die Ansicht der Lösungsdaten zu ermöglichen. Etwaige Risiken, die sich aus der Löschung eines Beitragskontos ergeben könnten, können durch den mit der Überprüfbarkeit einhergehenden Präventiveffekt als auch durch die Überprüfbarkeit selbst minimiert werden. Daneben ermöglicht diese Ansichtsmöglichkeit die Nachverfolgung und Beantwortung von Anfragen, die bspw. aus dem Rechnungswesen betreffend etwaige Differenzen innerhalb der Beitragskontenstruktur gestellt werden oder die Unterstützung der Rechnungsprüfung.

10.2.3 Trennungsprinzip und Zweckbindung

Das Modul EVA Beitrag unterstützt die Beachtung des Trennungsprinzips zunächst dadurch, dass sämtliche Informationen – und damit auch sämtliche personenbezogenen Daten – im-

mer nur zu einem bestimmten Bezugsobjekt oder -subjekt, also einem bestimmten Unternehmen oder einer bestimmten natürlichen Person, gespeichert werden, das explizit durch eine eindeutige „Identnummer“ individualisiert ist. Sollen also personenbezogene Informationen zu einer bestimmten Person übermittelt oder in anderer Weise verarbeitet werden, lassen sich diese Informationen von personenbezogenen Daten anderer Betroffener durch die Auswahl der entsprechenden Identnummer separieren.

Weiterhin werden sowohl die Anforderungen an das Trennungsprinzip, die Erforderlichkeit und die Zweckbindung durch ein ausdifferenziertes Berechtigungskonzept unterstützt. Das System sieht zum einen vier, an den Tätigkeiten der Sachbearbeiter vordefinierte Musterberechtigungen vor. Zum anderen können für den einzelnen Nutzer jeweils bis auf Feldebene Berechtigungen zum Lesen, Ändern, Neuaufnehmen und Löschen von Daten bzw. einzelnen Datenfeldern festgelegt werden. Die Musterberechtigungen sind auf folgende IHK-Anwendergruppen zugeschnitten:

- Beitrag-Info: Gruppe für rein informatorische Zugriffe / Sichten der Debitorenkonten;
- Beitrag-Pflege: Gruppe für die Einzelveranlagung / Einzelfallweise Datenänderung;
- Beitrag-Pflege (E): Gruppe für die erweiterte Pflege (Massenveranlagung) / Erweitert die Gruppe Beitrag-Pflege um die Möglichkeit der Massenveranlagung und –bearbeitung und
- Beitrag-Haupt: Gruppe „Hauptsachbearbeiter“ / ermöglicht die Tabellenpflege, die Erstellung von Statistiken und das Festschreiben der Veranlagungsparameter.

Sofern Daten in die Finanzbuchhaltung weitergeleitet und dort verarbeitet werden, greift auch hier ein ausdifferenziertes Berechtigungssystem. Die IHKs können die entsprechenden FiBu-Accounts anlegen und aufgabenspezifische Zugriffsberechtigungen für die jeweiligen Mitarbeiter, die einen Zugriff tatsächlich benötigen, einrichten. Die Zugriffsberechtigungen werden analog zu den in EVA Beitrag erteilten Berechtigungen eingeräumt (FIBU-User-Mapping). Ein Zugriff auf EVA Beitrag über die für Diamant - FIBU eingerichteten Berechtigungen ist nicht möglich.

Das Modul EVA Beitrag unterstützt die Zweckbindung im Übrigen durch die Integration von datenschutzrelevanten Hinweisen in verschiedenen Bildschirmmasken. Die Hinweise zeigen dem Nutzer bspw. im Rahmen der Freitexteingabe, der Selektion von Daten oder dem Office-Export und Druck von Daten an, dass er bei der Verarbeitung von Daten im Modul EVA Beitrag die Vorgaben des Datenschutzes zu beachten hat und die Daten nur für die Zwecke nutzen darf, zu deren Verwendung sie vorgesehen sind. Entsprechende Hinweise sind auch in den Handbüchern integriert.

10.2.4 Löschung

Das Modul EVA Beitrag ermöglicht die Löschung sämtlicher oder auch nur einzelner gespeicherter Beitragsdaten. Die Löschung kann sowohl „logisch“ als auch „physikalisch“ erfolgen.

Da Beitragsdaten nicht ohne weiteres aufgrund der damit einhergehenden Implikationen (bspw. Risiken des Missbrauchs, Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen, Verknüpfung mit der Finanzbuchhaltung) gelöscht werden dürfen, dies aber in bestimmten Fällen datenschutzrechtlich erforderlich sein kann, hat die IHK-GfI ein Löschkonzept entwickelt, das es den IHKs ermöglicht, kontrolliert und adäquat im Einzelfall eine Löschung von Daten in dem Modul vorzunehmen.¹ Das Löschkonzept sieht u. a. vor, dass der für die Löschung zuständige Sachbearbeiter automatisch quartalsweise von dem System generierte Hinweise erhält, die darüber informieren, dass Beitragskonten zur Löschung anstehen. Der erste Warnhinweis erfolgt fünf Jahre nach Erlass des jeweiligen endgültigen Beitragsbescheids. Im Anschluss kann der Sachbearbeiter nach Prüfung des Sachverhalts und unter Einhaltung der systemseitig vorgegebenen Löschi-prozedur die Daten logisch löschen. Ergibt die Prüfung, dass eine Löschung noch nicht erfolgen darf, weil bspw. Widerspruch gegen einen Beitragsbescheid eingelegt wurde, kann diese aufgeschoben werden. Der Sachbearbeiter muss im Anschluss eine Begründung für die Löschung in einem dafür vorgesehenen Freitext-Kommentarfeld eingeben. Die Eingabe einer Begründung ist zwingend vorgesehen mit dem Ziel, eventuelle Risiken des Missbrauchs dieser Funktion mittels Prävention, Nachverfolgung und Überprüfbarkeit zu minimieren. Ist es aus datenschutzrechtlichen oder anderen rechtlichen Gründen erforderlich, die logische Löschung bereits vor dem vorgesehenen offiziellen Löschi-datum vorzunehmen, kann der zuständige Sachbearbeiter der IHK indes diese Löschung entsprechend den obigen Ausführungen im Einzelfall vornehmen.

Da die „logische Löschung“ den Anforderungen des § 2 Abs. 2 Nr. 5 LDSG SH nicht in vollem Umfang genügt, führt IHK-GfI auf Anforderung der jeweiligen IHK auch eine physikalische Löschung der nicht mehr erforderlichen Daten durch. Die Anforderung erfolgt durch das Anklicken eines entsprechenden Buttons in der dazu vorgesehenen Bildschirmmaske. Dabei wird von der jeweiligen IHK insbesondere auch festgelegt, zu welchem Zeitpunkt (also vor allem wie lange nach der logischen Löschung) die physikalische Löschung erfolgen soll. Eine physikalische Löschung bewirkt die vollständige Vernichtung des Datensatzes in den operativen Systemen der IHK-GfI. Insoweit ist den Anforderungen in § 28 Abs. 2 LDSG SH genüge getan.

¹ Das Konzept wird im Oktober 2006 endgültig umgesetzt.

10.2.5 Speicherdauer

Die Daten innerhalb des Moduls EVA Beitrag werden grundsätzlich für einen Zeitraum von bis zu 7 Jahren nach Erhalt einer Finanzamtsmitteilung gespeichert. Dieser Zeitraum bemisst sich wie folgt: Beitragsbescheide der IHKs werden auf der Grundlage von Steuerbescheiden bzw. auf der Grundlage der aus den Steuerbescheiden heraus resultierenden Finanzamtsdaten erstellt. Diese Daten werden den IHKs übermittelt. Die Finanzämter sind nach § 169 AO gehalten, innerhalb von vier Jahren nach Entstehen einer Steuer einen endgültigen Steuerbescheid zu erlassen. Gemäß § 171 Abs. 10 AO, der analog auf Beitragsbescheide Anwendung findet, haben die IHKs den Beitragsbescheid innerhalb von **2** Jahren nach Erhalt der Finanzamtsdaten zu erlassen. Ggf. werden bereits vor Erhalt der Finanzamtsdaten vorläufige Bescheide erlassen, die dann nach Erhalt der Finanzamtsdaten in endgültige Bescheide umgewandelt werden. Ansprüche aus endgültigen Beitragsbescheiden verjähren **5** Jahre nach Zugang des Beitragsbescheides bei dem betroffenen Beitragszahler (§ 228 AO analog). Die Speicherdauer endet entsprechend nach Ablauf dieser weiteren fünf Jahre.

Daneben kann die Speicherdauer durch die in den § 171 bzw. §§ 229 ff. AO analog vorgesehenen Unterbrechungs-, Hemmungs- etc.- gründe verlängert werden (bspw. Klage des Beitragsschuldners).

Soweit Daten bei Löschung von Beitragskonten erhoben werden (bspw. Name des löschenden Sachbearbeiters), werden diese automatisiert nach Ablauf von drei Jahren nach ihrer Erhebung gelöscht. Diese Speicherdauer legitimiert sich aus § 28 Abs. 2 LDSG SH: Die IHKs benötigen mindestens für diesen Zeitraum einen Zugriff auf diese Daten, um ihre gesetzlich übertragenen Aufgaben erfüllen zu können. Die IHKs sind gehalten, den ordnungsgemäßen Umgang mit den Beitragsdaten zu überwachen. Dazu ist es u. a. notwendig, nachzuvollziehen, welcher Mitarbeiter die Daten gelöscht und damit aus dem Beitragskontenbestand entfernt hat. Da die Entdeckung eventueller Missstände regelmäßig einen gewissen zeitlichen Vorlauf benötigt, hat IHK-GfI in Abstimmung mit den IHKs eine Aufbewahrungsdauer von drei Jahren festgelegt. Daneben ist es mitunter im Rahmen der Rechnungsprüfung erforderlich offen zu legen, wann wer welche Beitragskontendaten gelöscht hat, so dass die Speicherdauer auch aus diesem Grund als erforderlich anzusehen ist.

10.3 Auftragsdatenverarbeitung durch IHK GfI

Von der Begutachtung mit umfasst war auch das Betriebsumfeld der Module von EVA in Gegenstand des von der Antragstellerin als Auftragsdatenverarbeiterin betriebenen Rechenzentrums, in dem die Anwendung einschließlich der Daten zentral gespeichert sind. Sämtliche in

EVA genutzten Daten werden von der IHK-GfI im Auftrag der IHKs gespeichert und verarbeitet. Die Auftragsdatenverarbeitung durch die Antragstellerin ist gesetzeskonform begründet und ausgestaltet. Auch die im Rechenzentrum ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind adäquat und entsprechen dem Stand der Technik.

Des Weiteren ist das von der Ecofis GmbH (ab September 2006 von T-Systems) im Auftrag der Antragstellerin betriebene WAN, über welches die Anwendung und die Daten den Nutzern in den IHKs zur Verfügung gestellt werden, von der Begutachtung erfasst. Auch insoweit konnte das Vorhandensein der erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen festgestellt werden.

10.4 Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Das Modul EVA Beitrag ermöglicht eine datensparsame Verarbeitung von Daten durch verschiedene Funktionalitäten. Im Einzelnen:

Der Nutzer kann in den Fällen, in denen eine Erhebung oder Angabe von Daten nicht notwendig ist, Angaben unterlassen („Muss- und Leer-Felder“). Lediglich dort, wo bereits in den Masken Zahlen o. ä. vorgegeben sind, ist auch eine zwingende Angabe von Informationen notwendig. Insbesondere sehen die Kombo-Boxen (Auswahl-Boxen) die Möglichkeit der Auswahl eines „Leerfeldes“ vor. Der aus technischer Sicht erforderliche Datenbestand wird damit auf die entsprechenden Muss-Felder begrenzt und der Inhalt dieser Felder wird auf solche Informationen beschränkt, die aus fachlicher Sicht zur Identifikation der Datensätze, zur Berechnung der Beiträge und Nutzung des Moduls EVA Beitrag zwingend erforderlich sind. Sämtliche andere Felder können nach Belieben des Nutzers gefüllt oder nicht gefüllt werden.

Daneben wird durch das ausgefeilte Berechtigungssystem sichergestellt, dass ein Nutzer nur dann Daten ansehen, erheben, ändern etc. darf, wenn er die entsprechende Berechtigung innehat. Damit kann ein nutzerspezifischer Filter gesetzt werden, der dem Nutzer nur Zugriff auf die Daten erlaubt, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben tatsächlich benötigt. Diese Vorgehensweise ermöglicht eine sehr datensparsame Organisation der Datenverarbeitungsverfahren in den IHKs.

Die Datensparsamkeit und –vermeidbarkeit wird auch durch die Bereitstellung von Daten aus dem Modul IHK-FiDa unterstützt: Daten, die dort bereits erhoben wurden und die für die Ausführung der Funktionalitäten des Moduls EVA Beitrag notwendig sind, werden nicht gesondert in EVA Beitrag erhoben oder dort gesondert gespeichert. Der Nutzer erhält stattdessen einen direkten Zugriff auf die beitragsrelevanten Daten, wobei dieser Zugriff auf die Ansicht der Daten beschränkt ist, so dass der Nutzer keine Änderungen etc. dieser Daten vornehmen kann.

Weiterhin wird die Datensparsamkeit und –vermeidbarkeit durch die systemseitigen Verknüpfungen zwischen IHK-FiDa und dem Modul EVA Beitrag gefördert: Sofern ein Nutzer ein Beitragskonto für ein Kammermitglied anlegen möchte, für das bereits in IHK-FiDa ein Betriebsaufgabedatum gesetzt ist, ist dies nicht möglich. Eine überflüssige Anlage eines Beitragskontos wird vermieden. Sofern ein Beitragskonto bereits besteht, wird dies ebenfalls angezeigt. Die Anlage von Beitragskonten ist darüberhinaus nur für Kammermitglieder möglich, die mittels einer Identnummer in IHK-FiDa bereits erfasst wurden. Insofern wird sichergestellt, dass Datensätze für ein Kammermitglied keinesfalls doppelt in IHK-FiDa und EVA Beitrag angelegt werden und daher lediglich die als Kammermitglied registrierten Unternehmen etc. zur Beitragsveranlagung herangezogen werden. Die in IHK-FiDa gespeicherten Daten müssen darüberhinaus vollständig sein bzw. so aussagekräftig sein, dass eine Beitragsveranlagung möglich ist. Andernfalls ist die Anlage des Beitragskonto ebenfalls nicht möglich.

Unterstützt wird der Grundsatz der Datenvermeidung und –sparsamkeit auch durch die Möglichkeit der Selektion von Beitragsdaten: Der Nutzer hat die Möglichkeit konkret nach bestimmten Daten zu suchen und dabei bestimmte Selektionskriterien zu wählen (bspw. Suche nach der Identnummer eines Kammermitglieds, nach Kammermitgliedern bestimmter Branchen). Damit wird sichergestellt, dass nur die Daten, die tatsächlich bspw. für die Erstellung von Beitragsbescheiden für die Kammermitglieder eines bestimmten IHK-Bezirks erforderlich sind, in das Modul EVA Beitrag übernommen werden. Daneben wird im Rahmen der Selektion nicht jeder Treffer angezeigt. Die Nutzer können die Trefferanzahl vorgeben, wobei systemseitig eine Trefferanzahl in Höhe von 2.000 Treffern voreingestellt ist. Da die IHKs in der Praxis im Durchschnitt in einer Veranlagung zwischen 10.000 und 20.000 Bescheiden erstellen, ist eine Begrenzung der Voreinstellung auf 2.000 Treffer als sehr gering und damit als angemessen zu erachten.

Kritisch zu würdigen sind in Hinblick auf die Datenvermeidung und –sparsamkeit die verschiedenen Möglichkeiten der Eingabe von Freitexten. Nutzer können bspw. im Rahmen der Bescheiderstellung Begleittexte verfassen, Informationen für die Druckstraße in die Beitragsmasken eingeben oder auch Informationstexte zu einzelnen Kammermitgliedern in die Masken integrieren. Insoweit ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Texte sehr stark zweckgebunden sind (bspw. erscheinen sie direkt auf den Beitragsbescheiden oder dienen ausschließlich der Informationsweitergabe an die Druckstraße), die Zeichenanzahl begrenzt ist und die Texte bspw. nur einer Bescheiderstellung dienen und nicht gespeichert werden. Die Infotexte dienen im Übrigen ausschließlich dazu, den IHKs die Möglichkeit zu geben, zu einem bestimmten Mitgliedsunternehmen oder einer bestimmten firmenabhängigen Person Textinformationen abzuspeichern, für die ansonsten innerhalb der Masken des Moduls EVA Beitrag

keine Eingabefelder vorgesehen sind. Es handelt sich dabei bspw. um Angaben, dass Zahlungen nicht fristgerecht erfolgen oder dass das Unternehmen mehrfache Steuernummern aufweist. Die besondere gesetzliche Aufgabenzuweisung der IHKs kann eine entsprechende Eingabe erforderlich machen. Die Nutzer werden im Übrigen in den einzelnen Masken und im Prozesshandbuch explizit auf die spezielle Zweckbindung der Informationen und die Notwendigkeit des datenschutzkonformen Umgangs mit diesen Freitexteingaben hingewiesen.

10.5 Technisch-organisatorische Maßnahmen

Von der Begutachtung mit umfasst ist auch das Betriebsumfeld des Moduls EVA Beitrag in Gegenstand des von der IHK-GfI als Auftragsdatenverarbeiterin betriebenen Rechenzentrums, in dem die Anwendungen einschließlich der Daten zentral gespeichert sind. Die IHK-GfI hat insoweit insbesondere die in § 5 Abs. 1 LDSG SH formulierten, nicht abschließenden Sicherheitsziele des Zugangs-, des Zugriffsschutzes und der Protokollierung umgesetzt und adäquate Maßnahmen in Bezug auf die Verhinderung des Zugangs und die Kenntnisnahme der Daten ergriffen.

Auch die sonstigen, im Hinblick auf das von dem beauftragten Dienstleister (Ecofis GmbH bzw. ab September 2006 T-Systems) betriebene WAN ergriffenen Maßnahmen, sind ausreichend. Zu den vertraglichen Pflichten des Dienstleisters gehört unter anderem die Überwachung des Netzes auf Stabilität und Belastung, die Analyse und Beseitigung von Störungen, die Sicherung des Internet-Zugangs durch Firewalls etc. sowie die Entwicklung von Konzepten zur Netzwerksicherheit. Im Rahmen des Netzbetriebs hat der Dienstleister keinen Zugriff auf die FiDa- oder sonstige EVA-Daten bzw. die Selektionssysteme. Der Dienstleister besitzt weder einen administrativen Zugang noch einen Benutzerzugang zu den EVA-Datenbanken.

11 Beschreibung, wie das IT-Produkt den Datenschutz fördert

Eine vorbildliche Wirkung für den Datenschutz geht sowohl von der Anwendung selbst, als auch von im Benutzerhandbuch zu dem Modul Beitrag enthaltenen Hinweisen auf eine datenschutzkonforme und datensparsame Nutzung des Systems aus. Im Einzelnen:

Die Software differenziert zunächst zwischen Muss- und Leer-Feldern: Lediglich die Daten, die zwingend für die Ausführung der einzelnen Funktionen notwendig sind, müssen auch zwingend eingegeben werden.

Weiterhin sieht die Software die Möglichkeit vor, im Rahmen der Berechtigungen für Funktionen und Daten die Sichtbarkeit und Nutzung einzelner Daten bzw. Datenfelder nutzerspezifisch einzuschränken (bspw. durch die so genannte „Datenparametrierung“ bzw. „Feldberechtigung“ oder Beschränkung auf lesenden Zugriff). Die Beachtung des Erforderlich-

keitsgrundsatzes wird insbesondere durch die vier vorgegebenen Musterberechtigungsprofile unterstützt, die sich an den Tätigkeitsbereichen der jeweiligen Sachbearbeiter orientieren. Dadurch wird eine datensparsame Organisation der Datenverarbeitung möglich.

Die Datensparsamkeit wird auch vorbildlich unterstützt, indem die Software die doppelte Anlage von Beitragskonten oder die Anlage von Beitragskonten für Firmen, die ihren Betrieb aufgegeben haben, automatisiert verhindert. Das Modul greift bei der Anlage von Beitragskonten auf Daten des Moduls IHK-FiDa zurück und übernimmt die dort enthaltenen diesbezüglichen Sperren. Durch den Rückgriff auf die in IHK-FiDa gespeicherten Daten wird die doppelte Erhebung und Speicherung von Daten verhindert und so die Datensparsamkeit gefördert.

Weiterhin wird die Datensparsamkeit durch die Möglichkeit der Selektion der von den Finanzämtern übermittelten Daten und die Möglichkeit der Selektion von Daten innerhalb des Moduls nach bestimmten Kriterien und Zielen gefördert: Der Sachbearbeiter kann so gezielt die Daten auswählen und nutzen, die für die von ihm benötigten Zwecke erforderlich sind (bspw. Versand von Bescheiden an Kammermitglieder, die einer bestimmten Branche angehören). Die Software sieht im Rahmen der Selektionen eine Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl von Treffern vor, so dass auch insoweit die Datensparsamkeit unterstützt wird.

Zusätzlich unterstützt das IT-Produkt den Datenschutz indem neben den Feldern, die eine Freitext-Eingabe ermöglichen, „Datenschutz-Hinweise“ eingeblendet werden, die den Nutzer auf die Notwendigkeit der datensparsamen und zweckgebundenen Nutzung dieser Freitext-Felder hinweisen. Außerdem werden die Anwender in dem Benutzerhandbuch ausdrücklich angehalten, in den Textfeldern personenbezogene Daten nur einzugeben, soweit sie zur Aufgabenerfüllung der IHKs unbedingt notwendig sind und den Grundsätzen der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit genügen.

Daneben ist auf das von IHK-GfI eingeführte Löschkonzept zu verweisen, dass es den IHKs ermöglicht, eine datenschutzkonforme Löschung von Beitragsdaten durchzuführen.

Eine Förderung des Datenschutzes erfolgt auch durch das in der Anwendung vorgesehene „Datenschutzkennzeichen“, welches insbesondere eine Sperrung von Daten unterstützt. Mit Hilfe dieses Datenschutzkennzeichens wird gesteuert, ob in der Kopfzeile der Maske eine Schaltfläche mit der Aufschrift „Gesperrt“ in auffälliger roter Farbe und in Fettdruck erscheint. Diese Anzeige wird dadurch bewirkt, dass der Anwender in dem Modul IHK-FiDa das so genannte „Datenschutzkennzeichen“ setzt. Bei künftigen Aufrufen des betroffenen Datenbestandes können die Anwender somit anhand des „Sperrhinweises“ erkennen, dass die in dem jeweiligen Objekt gespeicherten Daten nicht uneingeschränkt verarbeitet werden können. Das Modul IHK-FiDa sieht darüber hinaus ein vordefiniertes Feld mit der Bezeichnung „Sperrhinweis“ vor, in dem die Anwender den Grund bzw. den Gegenstand der Datensperrung hinterle-

gen können. Mit einem Klick auf die Schaltfläche „Gesperrt“ in EVA Beitrag wird der Inhalt dieses Sperrhinweises in einem separaten Fenster angezeigt und muss durch Klick auf eine „OK“-Schaltfläche wieder geschlossen werden.

Hiermit bestätige ich, dass das oben genannte IT-Produkt den Rechtsvorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit entspricht. Die ausführliche Analyse liegt bei.

Ort, Datum

Unterschrift des Sachverständigen